

Satzung über die Durchführung einer Einwohnerfragestunde in der Gemeinde Wadgassen

Aufgrund der §§ 12 (1) und 20a des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S.682) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wadgassen in seiner Sitzung am 16. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vor jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates ist eine Einwohnerfragestunde durchzuführen.

§ 2

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Wadgassen und die diesen nach § 19 Abs.2 und 3 KSVG gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben das Recht, in der Einwohnerfragestunde der Verwaltung oder dem Gemeinderat Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 3

Die Einwohnerfragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen.

§ 4

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Einwohnerfragestunde. Er hat jederzeit das Recht, der Einwohnerin oder dem Einwohner das Wort zu entziehen, wenn zu befürchten ist, dass Verwaltung oder Gemeinderat oder einzelne Gemeinderatsmitglieder in irgendeiner Form verunglimpft werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wadgassen, den 13. Juli 1998
Der Bürgermeister
Braun